

(2) Für Anweisungen und Entscheidungen gemäß § 11 Abs. 3 der Verordnung ist grundsätzlich die Staatliche Hauptlastverteilung zuständig.

Zu § 12 der Verordnung:

§22

(1) Die Stufensysteme der Elektroenergie- und der Gasversorgung sind, unterteilt nach Winterhalbjahr (Oktober bis März) und Sommerhalbjahr, auszuarbeiten. Die Unterlagen darüber sind von den für die Versorgungsbereiche verantwortlichen Staatsorganen zu den festgelegten Terminen mit dem Ministerium für Kohle und Energie abzustimmen.

(2) In Angebotsstufen sind solche Energieabnehmer aufzunehmen, die technologisch in der Lage sind, Leistungsangebote kurzfristig in Anspruch zu nehmen.

§23

(1) Der in ein Stufensystem einbezogene Abnehmer erhält vom Energieversorgungsbetrieb auf der Grundlage der zwischen dem für den Versorgungsbereich verantwortlichen Staatsorgan und dem Ministerium für Kohle und Energie abgestimmten Werte einen schriftlichen Bescheid über die Stufenlimite. Er ist verpflichtet,

1. den Stufenaufruf im Rundfunk, der Deutschen Demokratischen Republik abzuhören oder, soweit er in Stufen einbezogen ist, die nicht über Rundfunk bekanntgegeben werden, den Stufenaufruf jederzeit entgegenzunehmen;
2. bei Aufruf von Abgebotsstufen den Energieverbrauch vorgebemaß einzuschränken;
3. volkswirtschaftlich vertretbare, vorbeugende Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung von Schäden durch Verbrauchseinschränkung zu treffen.

(2) Die Verpflichtung der Energieabnehmer zur vorgebemaßen Einschränkung des Verbrauchs bei Aufruf von Abgebotsstufen wird durch die Erteilung von Leistungsanteilen nicht berührt.

§24

(1) Die Stufensysteme der Wärmeenergieversorgung sind, unterteilt nach Winterhalbjahr und Sommerhalbjahr, auszuarbeiten. Sie bedürfen der Zustimmung des Rates des Kreises, Stufensysteme für die Bezirksstadt außerdem der Abstimmung mit der Bezirksenergiekommission.

(2) Der schriftliche Bescheid über Stufenlimite wird vom Energieversorgungsbetrieb oder sonstigen Wärmeenergie-lieferer erteilt.

Zu § 13 Abs. 1 der Verordnung:

§25

Tritt eine örtlich begrenzte außergewöhnliche Versorgungssituation ein, kann der Leiter des bilanzbeauftragten Organs für den betreffenden Brennstoff oder der Vorsitzende des Rates des Bezirkes die Entscheidung des Ministers für Kohle und Energie oder, in bezug auf flüssige Brennstoffe, des Ministers für Chemische Industrie über die anzuwendenden operativen Maßnahmen beantragen. Der Antrag ist zu begründen.

Zu § 13 Abs. 3 der Verordnung:

§26

(1) Dringender Bevölkerungsbedarf ist gegeben, wenn die festen Brennstoffe gebraucht werden, um die Versorgung der Hersteller von Waren des täglichen Grundbedarfs, die Funktionsfähigkeit von Einrichtungen der Volksbildung, des Gesundheits- und Sozialwesens sichern oder ähnlichen Bedarf decken, erforderlichenfalls auch die Mindestversorgung der Haushalte der Bürger gewährleisten zu können.

(2) Der zur Bereitstellung Beauftragte und der Begünstigte haben einen Vertrag abzuschließen. Ist das bei der Herausgabe der festen Brennstoffe nicht möglich, soll es innerhalb von 3 Arbeitstagen nachgeholt werden.

(3) Die dem Beauftragten entstehenden notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Auslagerung und Wie-

dereinlagerung hat der Begünstigte zu erstatten. Regreßansprüche bleiben davon unberührt.

Zu den §§ 11 bis 13 der Verordnung:

§27

Die Anweisungen und Entscheidungen bei der operativen Leitung sind zu dokumentieren. Die Unterlagen sind mindestens 2 Jahre aufzubewahren, soweit andere Rechtsvorschriften dafür keine längeren Fristen vorsehen.

Zu § 14 Abs. 2 der Verordnung:

§28

(1) Die Betreiber haben auf der Grundlage der Planungsordnung und der zweigspezifischen Richtlinien den Bedarf an Instandhaltungsleistungen und Ersatzteilerstellung durch andere Betriebe zu ermitteln.

(2) Die volkswirtschaftliche Dringlichkeit der Havariebeseitigung ist erforderlichenfalls durch das Ministerium für Kohle und Energie zu bestätigen.

(3) Der Instandhaltungsbedarf ist im Rahmen der erteilten staatlichen Plankennziffern durch die Fondsträger einzuordnen. Die für die Versorgungsbereiche verantwortlichen Staatsorgane sind berechtigt, <P.e Bilanzanteile im Bereich umzuverteilen, falls die außerplanmäßigen Instandhaltungsleistungen die Bilanzanteile des betreffenden Fondsträgers übersteigen.

§29

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Berlin, den 10. September 1976

**Der Minister
für Kohle und Energie**
Siebold

**Zweite Durchführungsbestimmung¹
zur Energieverordnung**

— Energiewirtschaftliche Normen und Kennziffern —

vom 10. September 1976

Auf Grund des § 37 Abs. 1 der Energieverordnung vom 9. September 1976 (GBl. I Nr. 38 S. 441) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Staatsorgane folgendes bestimmt:

Zu den §§ 15 und 16 der Verordnung:

§ 1

(1) Energieverbrauchsnormative sind auf neue Anlagen, mit denen energieintensive Erzeugnisse hergestellt werden oder in denen energieintensive Prozesse ablaufen, anzuwenden.

(2) Rekonstruierte Anlagen sind den neuen Anlagen dieser Art gleichzusetzen. Wird eine Anlage nur teilweise rekonstruiert und kann daher das Energieverbrauchsnormativ nicht oder könnte es nur mit volkswirtschaftlich unverhältnismäßig hohen Aufwendungen eingehalten werden, kann eine Ausnahmegenehmigung durch das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung nach Einwilligung des Ministers für Kohle und Energie erteilt werden.

§ 2

Die Bereiche der Hersteller, Projektanten und Konstrukteure der Anlagen bzw. Gebäude sind verpflichtet und berechtigt, bei der Ausarbeitung oder Überarbeitung der Energieverbrauchs- und Wärmeverbrauchsnormative mitzuwirken. Energieverbrauchsnormative sind in DDR-Standards, Wärmeverbrauchsnormative in speziellen Vorschriften oder in DDR-Standards festzulegen.

¹ I. DB vom 10. September 1976 (GBl. I Nr. 38 S. 449)